



Bundesbeschluss *Entwurf* über die Genehmigung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch von GloBE- Informationen

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:

Art. 1

¹ Die multilaterale Vereinbarung vom ...³ der zuständigen Behörden über den Austausch von GloBE-Informationen (GloBE-Vereinbarung) wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, die GloBE-Vereinbarung zu ratifizieren.

Art. 2

Der Bundesrat beschliesst die Aufnahme eines Staates oder Hoheitsgebiets in die Listen nach Abschnitt 8 Unterabschnitt 1 Buchstaben a Ziffer ii und b Ziffer iii der GloBE-Vereinbarung.

Art. 3

¹ Der Bundesrat bestätigt gemäss Abschnitt 8 Unterabschnitt 1 Buchstabe a Ziffer i der GloBE-Vereinbarung gegenüber dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums, dass die Schweizerische Eidgenossenschaft über die erforderlichen rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen verfügt, um die nationale Einreichung von GloBE-Erklärungen und den internationalen Austausch von in diesen GloBE-Erklärungen enthaltenen Informationen zu ermöglichen. Er gibt ferner das Datum des Beginns des ersten Berichtssteuerjahres, ab welchem die in den GloBE-Erklärungen enthaltenen Informationen ausgetauscht werden, sowie den Zeitraum der vorläufigen

SR

¹ SR 101

² BBl ...

³ SR 0....; BBl ...

Anwendung der GloBE-Vereinbarung an. Er nennt dabei die jeweils massgeblichen Zeitpunkte für das Inkrafttreten.

² Er notifiziert gemäss Abschnitt 8 Unterabschnitt 1 Buchstaben a Ziffer ii und b Ziffer iii der GloBE-Vereinbarung dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums, an welche Staaten die Schweizerische Eidgenossenschaft die in den GloBE-Erklärungen enthaltenen Informationen übermitteln möchte und von welchen Staaten sie diese erhalten möchte.

³ Er notifiziert gemäss Abschnitt 8 Unterabschnitt 1 Buchstabe b Ziffer i der GloBE-Vereinbarung dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums, ob die Schweizerische Eidgenossenschaft eine Primärerergänzungssteuerregelung (IIR), eine Sekundärerergänzungssteuerregelung (UTPR) oder eine nationale Ergänzungssteuer umgesetzt hat.

⁴ Er bestätigt gemäss Abschnitt 8 Unterabschnitt 1 Buchstabe b Ziffer ii der GloBE-Vereinbarung gegenüber dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums, dass die Schweizerische Eidgenossenschaft über geeignete Massnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der vorgeschriebenen Standards für Vertraulichkeit und Vorkehrungen zum Schutz der Daten verfügt.

⁵ Er notifiziert gemäss Abschnitt 8 Unterabschnitt 1 der GloBE-Vereinbarung dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums umgehend jede Änderung, die er an den Inhalten der Notifikationen nach den Absätzen 1–4 nachträglich vorzunehmen gedenkt.

Art. 4

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 BV).